

Finanzordnung

Stand: 02.09.1996

Zuständig: Vorstand

Gültig ab: 02.09.1996



1 Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze	3
2	Haushaltsführung	3
3	Beiträge und Gebühren	3
4	Auslagenerstattung	3
5	Buchführung.....	3
6	Kassenprüfung.....	4
7	Zeichnungsberechtigung	4
8	Finanzierung der Bezirke	4
9	Inkrafttreten.....	4

1 Grundsätze

Die Kassen- und Vermögensverwaltung des TTVWH wird durch die Finanzordnung geregelt. Deren Erfüllung richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen der Satzung des Verbandes.

2 Haushaltsführung

- 2.1 Die Haushaltsführung des TTVWH ist auf das Ziel der Sicherstellung der in der Satzung festgeschriebenen Aufgabenerfüllung ausgerichtet.
- 2.2 Das Haushaltsjahr ist grundsätzlich das Kalenderjahr.
- 2.3 Der Vizepräsident Finanzen erstellt jährlich einen Haushaltsplan, der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein muss. Alle darin vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Der Haushaltsplan ist durch den Verbandsausschuss zu verabschieden.
- 2.4 Die finanziellen Mittel sind nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu verwenden. Die Kassenführung ist an den Haushaltsplan gebunden.

3 Beiträge und Gebühren

- 3.1 Der Verband ist berechtigt, nach der Gebührenordnung Beiträge und Gebühren zu erheben. Die Festlegung erfolgt durch den Verbandsausschuss.
- 3.2 Die Beiträge und Gebühren werden durch Rechnungsstellung erhoben und sind innerhalb der vorgegebenen Zahlungsfristen zu begleichen. Bei Fristüberschreitung treten unmittelbar nach erfolgloser Mahnung die Strafbestimmungen in Kraft.

4 Auslagenerstattung

- 4.1 Die Auslagen werden nach der bestehenden Kostenordnung ersetzt.
- 4.2 Der Nachweis der Auslagen hat unter Beifügung aller erforderlichen Belege auf den vorgeschriebenen Abrechnungsformularen des TTVWH zu erfolgen.
- 4.3 An Verbandsmitarbeiter können auf Antrag für die Erfüllung ihrer Aufgaben Vorschüsse gewährt werden. Diese sind entsprechend dem Haushaltsplan zu verwenden. Die Abrechnung hat innerhalb dem in der Ordnung über Kostenersatz vorgesehen Zeitraum zu erfolgen.

5 Buchführung

- 5.1 Der Vizepräsident Finanzen ist für eine ordnungsgemäße Buchführung und treuhänderische Vermögensverwaltung verantwortlich. Das Präsidium erstellt die Richtlinien, in der die Art der Kassen- und Buchführung geregelt ist.
- 5.2 Dem Präsidium und dem Verbandsvorstand ist jederzeit Auskunft über die Finanzlage des TTVWH zu erteilen.

- 5.3 Für jedes Haushaltsjahr ist eine Jahresrechnung bis spätestens 31. März des nächsten Jahres getrennt über die Einnahmen und Ausgaben sowie eine Vermögensübersicht zu erstellen.

6 Kassenprüfung

- 6.1 Die Prüfung der Jahresrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr obliegt den gewählten Kassenprüfern. Die Prüfung erstreckt sich auf den Bestand der liquiden Mittel, der rechnerischen Richtigkeit der Buchführung, der ordnungsgemäßen Erstellung der Jahresrechnung, der sachgemäßen Verwendung der Haushaltsmittel sowie über die treuhänderische Vermögensverwaltung.
- 6.2 Über das Ergebnis der Kassenprüfungen ist den Beschlussorganen des TTVWH regelmäßig zu berichten.

7 Zeichnungsberechtigung

- 7.1 Im Bank- und Postbankverkehr können die Mitglieder des Präsidiums zur Vertretung des TTVWH mit der Maßgabe bevollmächtigt werden, dass jeweils zwei gemeinsam zeichnungsberechtigt sind.
- 7.2 Der Vizepräsident Finanzen ist einzelzeichnungsberechtigt.

8 Finanzierung der Bezirke

- 8.1 Die Vermögen der Bezirke - finanzielle Mittel und Sachwerte - sind Bestandswerte des TTVWH.
- 8.2 Die Bezirke erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben vom TTVWH eine in der Beitragsordnung festgeschriebene finanzielle Grundausstattung. Sie verwalten die ihnen zugewiesenen Mittel im Auftrage des Verbandes.
- 8.3 Für die Rechnungsführung ist die Finanzordnung des TTVWH maßgebend.
- 8.4 Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt zunächst durch die jeweiligen Kassenprüfer der Bezirke. Der Auftrag zur Prüfung der Bezirkskassen durch die Kassenprüfer des Verbandes kann vom Präsidium erteilt werden.
- 8.5 Den Bezirken und Vereinen können in Ausnahmefällen Zuschüsse gewährt werden. Sie bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

9 Inkrafttreten

Die Finanzordnung ist durch Beschluss des Vorstands am 2.10.1996 in Kraft getreten.